

Darlehensvertrag

vom **23. Dez. 1992**

zwischen der

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU, Frankfurt am Main,
("KfW")

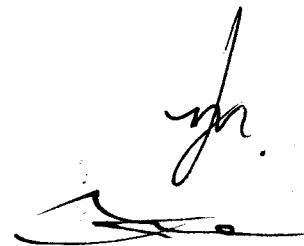
und der

REPUBLIK GUATEMALA
("Darlehensnehmer")

über

DM 2.000.000,--

- Schutz archäologischer Stätten im Petén -

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the document. The signature is stylized and appears to be a single name or set of initials.

Auf der Grundlage eines noch zu schließenden Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Guatemala über Finanzielle Zusammenarbeit ("Regierungsabkommen") schließen der Darlehensnehmer und die KfW den nachstehenden Darlehensvertrag.

Artikel 1

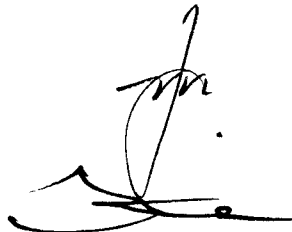
Höhe und Verwendungszweck

1.1 Die KfW gewährt dem Darlehensnehmer ein Darlehen bis zu

DM 2.000.000,--.

1.2 Der Darlehensnehmer verwendet das Darlehen ausschließlich für die Finanzierung von Lieferungen und Leistungen für das Projekt Schutz archäologischer Stätten im Petén (Teilprojekte Triángulo, Yaxha, Nakum, Naranjo und Archäologischer Atlas "Projekt"). Der Darlehensnehmer und die KfW bestimmen durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten des Projekts sowie die Lieferungen und Leistungen, die aus dem Darlehen finanziert werden sollen.

1.3 Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die der Darlehensnehmer zu tragen hat, sowie Einfuhrzölle werden aus dem Darlehen nicht finanziert.



Artikel 2Auszahlung

- 2.1 Die KfW zahlt das Darlehen entsprechend dem Projektfortschritt auf Abruf des Darlehensnehmers aus. Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung das Auszahlungsverfahren, insbesondere den Nachweis für die vereinbarungsgemäße Verwendung der abgerufenen Darlehensbeträge.
- 2.2 Die KfW kann Auszahlungen nach dem 31. Dezember 1994 ablehnen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is located in the bottom right corner of the page.

Artikel 3Zusageprovision, Verzinsung und Rückzahlungen

- 3.1 Der Darlehensnehmer zahlt auf die noch nicht ausgezahlten Darlehensbeträge eine Zusageprovision von 1/4 % p.a. Die Zusageprovision wird für einen Zeitraum berechnet, der drei Monate nach Vertragsunterzeichnung beginnt und mit dem Tage der Belastung für Auszahlungen endet.
- 3.2 Der Darlehensnehmer verzinst das Darlehen mit 0,75 % p.a. Die Zinsen werden vom Tage der Belastung für Auszahlungen bis zum Tage der Gutschrift für Rückzahlungen auf dem in Artikel 3.9 genannten Konto der KfW berechnet.
- 3.3 Der Darlehensnehmer zahlt die Zusageprovision, die Zinsen und die etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 halbjährlich nachträglich jeweils am 30. Juni und 30. Dezember. Die Zusageprovision wird erstmalig zusammen mit der ersten Zinszahlung fällig.
- 3.4 Der Darlehensnehmer zahlt das Darlehen wie folgt zurück:

30. Juni	2003	DM	25.000,00
30. Dezember	2003	DM	25.000,00
30. Juni	2004	DM	25.000,00
30. Dezember	2004	DM	25.000,00
30. Juni	2005	DM	25.000,00
30. Dezember	2005	DM	25.000,00
30. Juni	2006	DM	25.000,00
30. Dezember	2006	DM	25.000,00
30. Juni	2007	DM	25.000,00
30. Dezember	2007	DM	25.000,00
30. Juni	2008	DM	25.000,00
30. Dezember	2008	DM	25.000,00
30. Juni	2009	DM	25.000,00
30. Dezember	2009	DM	25.000,00
30. Juni	2010	DM	25.000,00
30. Dezember	2010	DM	25.000,00
30. Juni	2011	DM	25.000,00
30. Dezember	2011	DM	25.000,00
30. Juni	2012	DM	25.000,00
30. Dezember	2012	DM	25.000,00
Übertrag:		DM	500.000,00



Übertrag:		DM	500.000,00
30. Juni	2013	DM	25.000,00
30. Dezember	2013	DM	25.000,00
30. Juni	2014	DM	25.000,00
30. Dezember	2014	DM	25.000,00
30. Juni	2015	DM	25.000,00
30. Dezember	2015	DM	25.000,00
30. Juni	2016	DM	25.000,00
30. Dezember	2016	DM	25.000,00
30. Juni	2017	DM	25.000,00
30. Dezember	2017	DM	25.000,00
30. Juni	2018	DM	25.000,00
30. Dezember	2018	DM	25.000,00
30. Juni	2019	DM	25.000,00
30. Dezember	2019	DM	25.000,00
30. Juni	2020	DM	25.000,00
30. Dezember	2020	DM	25.000,00
30. Juni	2021	DM	25.000,00
30. Dezember	2021	DM	25.000,00
30. Juni	2022	DM	25.000,00
30. Dezember	2022	DM	25.000,00
30. Juni	2023	DM	25.000,00
30. Dezember	2023	DM	25.000,00
30. Juni	2024	DM	25.000,00
30. Dezember	2024	DM	25.000,00
30. Juni	2025	DM	25.000,00
30. Dezember	2025	DM	25.000,00
30. Juni	2026	DM	25.000,00
30. Dezember	2026	DM	25.000,00
30. Juni	2027	DM	25.000,00
30. Dezember	2027	DM	25.000,00
30. Juni	2028	DM	25.000,00
30. Dezember	2028	DM	25.000,00
30. Juni	2029	DM	25.000,00
30. Dezember	2029	DM	25.000,00
30. Juni	2030	DM	25.000,00
30. Dezember	2030	DM	25.000,00
30. Juni	2031	DM	25.000,00
30. Dezember	2031	DM	25.000,00
30. Juni	2032	DM	25.000,00
30. Dezember	2032	DM	25.000,00
30. Juni	2033	DM	25.000,00
30. Dezember	2033	DM	25.000,00
30. Juni	2034	DM	25.000,00
30. Dezember	2034	DM	25.000,00
30. Juni	2035	DM	25.000,00
30. Dezember	2035	DM	25.000,00
30. Juni	2036	DM	25.000,00
30. Dezember	2036	DM	25.000,00
30. Juni	2037	DM	25.000,00
30. Dezember	2037	DM	25.000,00
30. Juni	2038	DM	25.000,00
30. Dezember	2038	DM	25.000,00
30. Juni	2039	DM	25.000,00
30. Dezember	2039	DM	25.000,00
30. Juni	2040	DM	25.000,00
30. Dezember	2040	DM	25.000,00
30. Juni	2041	DM	25.000,00
30. Dezember	2041	DM	25.000,00
30. Juni	2042	DM	25.000,00
30. Dezember	2042	DM	25.000,00

DM 2.000.000,00

=====



- 3.5 Stehen der KfW Rückzahlungsraten nicht bei Fälligkeit zur Verfügung, so kann die KfW vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der Gutschrift für Rückzahlungen den Zinssatz für die Rückstände auf den Diskontsatz der Deutschen Bundesbank am jeweiligen Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. erhöhen. Bei Zinsrückständen kann die KfW Ersatz für Verzugsschäden verlangen. Dieser darf den Betrag nicht übersteigen, der sich bei einer Verzinsung der Zinsrückstände zum Diskontsatz der Deutschen Bundesbank per Fälligkeitstag zuzüglich 3 % p.a. ergeben würde.
- 3.6 Für die Berechnung der Zusageprovision, der Zinsen und der etwaigen Verzugszuschläge gemäß Artikel 3.5 werden das Jahr mit 360 Tagen und der Monat mit 30 Tagen angesetzt.
- 3.7 Nicht ausgezahlte oder vorzeitig zurückgezahlte Darlehensbeträge werden auf die nach dem Rückzahlungsplan jeweils zuletzt fälligen Rückzahlungsraten angerechnet, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird.
- 3.8 Die KfW kann für diesen Vertrag bestimmte Zahlungen nach eigenem Ermessen auf fällige Zahlungen aus diesem Vertrag anrechnen.
- 3.9 Der Darlehensnehmer überweist sämtliche Zahlungen ausschließlich in Deutscher Mark unter Ausschluß der Aufrechnung auf das Konto Nr. 504 091 00 der KfW bei der Deutschen Bundesbank, Frankfurt am Main.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is located in the bottom right corner of the page.

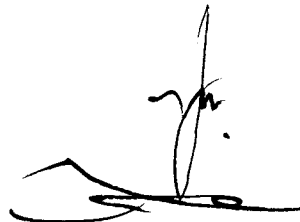
Artikel 4Aussetzung von Auszahlungen und vorzeitige Rückzahlung

4.1 Der Darlehensnehmer kann jederzeit

- a) vorbehaltlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Artikel 7 auf die Auszahlung noch nicht abgerufener Darlehensbeträge verzichten und
- b) das Darlehen ganz oder teilweise vorzeitig zurückzahlen.

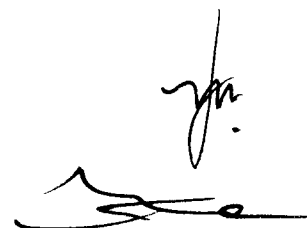
4.2 Die KfW kann Auszahlungen nur aussetzen, falls

- a) der Darlehensnehmer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der KfW nicht bei Fälligkeit erfüllt,
- b) Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus besonderen Vereinbarungen zu diesem Vertrag verletzt werden,
- c) der Darlehensnehmer die bestimmungsgemäße Verwendung von Darlehensbeträgen nicht nachweisen kann, oder
- d) außergewöhnliche Umstände eintreten, welche die Durchführung oder den Zweck des Projekts oder die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen, die der Darlehensnehmer in diesem Vertrag übernommen hat, ausschließen oder erheblich gefährden.



4.3 Ist einer der in Artikel 4.2 unter a), b) oder c) genannten Umstände eingetreten und nicht innerhalb einer Frist beseitigt worden, die von der KfW bestimmt wird, jedoch mindestens 30 Tage beträgt, so kann die KfW

- a) im Falle des Artikels 4.2 a) oder 4.2 b) die sofortige Rückzahlung aller ausstehenden Darlehensbeträge sowie die Zahlung aller aufgelaufenen Zinsen und der sonstigen Nebenforderungen verlangen;
- b) im Falle des Artikels 4.2 c) die sofortige Rückzahlung derjenigen Darlehensbeträge verlangen, deren bestimmungsgemäße Verwendung der Darlehensnehmer nicht nachweisen kann.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script. The signature is located in the bottom right corner of the page.

Artikel 5Kosten und öffentliche Abgaben

- 5.1 Der Darlehensnehmer leistet sämtliche Zahlungen aufgrund dieses Vertrages ohne Abzug von Steuern, sonstigen öffentlichen Abgaben oder anderen Kosten und übernimmt die bei der Auszahlung des Darlehens entstehenden Überweisungs- und Transferkosten.
- 5.2 Der Darlehensnehmer trägt sämtliche Steuern und sonstige öffentliche Abgaben, die bei Abschluß und Durchführung dieses Vertrages außerhalb des deutschen Geltungsbereichs des Regierungsabkommens entstehen.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive script that appears to be the initials 'JH' followed by a flourish.

Artikel 6Ordnungsmäßigkeit der Darlehensaufnahme und Vertretung

- 6.1 Rechtzeitig vor der ersten Auszahlung weist der Darlehensnehmer der KfW in ihr genehmer Weise nach, daß er alle Erfordernisse seines Verfassungsrechtes und seiner sonstigen Rechtsvorschriften für eine wirksame Übernahme seiner sämtlichen Verpflichtungen aus diesem Vertrag erfüllt hat.
- 6.2 Der Minister für öffentliche Finanzen und die von diesem gegenüber der KfW benannten und durch von ihm beglaubigte Unterschriftsproben legitimierten Personen vertreten den Darlehensnehmer - vorbehaltlich der in Artikel 7.2 getroffenen Regelung - bei der Durchführung dieses Vertrages. Die Vertretungsbefugnis erlischt erst, wenn ihr ausdrücklicher Widerruf durch den jeweils zuständigen Vertreter des Darlehensnehmers bei der KfW eingegangen ist.
- 6.3 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sowie andere Erklärungen und Mitteilungen, die aufgrund dieses Vertrages zwischen den Vertragspartnern abgegeben werden, bedürfen der Schriftform. Erklärungen und Mitteilungen sind zugegangen, sobald sie bei der nachstehenden oder einer anderen, dem Vertragspartner mitgeteilten Anschrift des betreffenden Vertragspartners eingegangen sind:



Für die KfW:

Postanschrift: Kreditanstalt für Wiederaufbau
Postfach 11 11 41
D-6000 Frankfurt am Main 11
Bundesrepublik Deutschland

Für den Darlehensnehmer:

Postanschrift: Ministerio de Finanzas Públicas
Edificio de Finanzas Públicas/
Centro Cívico
Ciudad de Guatemala
Guatemala

Für Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit
Artikel 7.2:

Postanschrift: Instituto de Antropología e
Historia del Ministerio de
Cultura y Deportes
Ciudad de Guatemala
Guatemala

A handwritten signature in black ink, located in the bottom right corner of the page. The signature is stylized and appears to be a personal name.


Artikel 7Das Projekt

7.1 Der Darlehensnehmer

- a) wird sicherstellen, daß sich das Instituto de Antropología e Historia (IDAEH) und der Consejo Nacional de Planificación Económica (SEGEPLAN) bei der Durchführung des Projekts und des Integrierten Regionalentwicklungsplans für den Petén abstimmen;
- b) wird dem IDAEH die für die Durchführung des Projektes notwendigen Haushaltsmittel in einer Höhe zur Verfügung stellen, die während seiner Durchführung zusammen mit den Darlehensmitteln eine erhebliche Steigerung der Arbeiten an den Teilprojekten Archäologischer Atlas und Triángulo Yaxha, Nakum, Naranjo ermöglichen. Er wird die Höhe dieser Zuweisungen rechtzeitig mit der KfW abstimmen;
- c) stellt eine enge Abstimmung zwischen dem Projekt und den von USAID finanzierten Maßnahmen im Petén sicher.

7.2 Der Darlehensnehmer, vertreten durch das IDEAH des Ministerio de Cultura y Deportes,

- a) wird das Projekt unter Beachtung ordnungsgemäßer finanzieller und technischer Grundsätze sowie in wesentlicher Übereinstimmung mit der zwischen ihm und der KfW abgestimmten Projektkonzeption vorbereiten und durchführen;
- b) wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Projekts von Fachkräften des Deutschen Archäologischen Instituts (DAI) beraten;



- c) vergibt die Aufträge für die aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen und Leistungen nach vorangegangener öffentlicher Ausschreibung, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart wird;
 - d) wird die Gesamtfinanzierung des Projekts sicherstellen und der KfW auf Verlangen die Deckung der nicht aus diesem Darlehen finanzierten Kosten nachweisen;
 - e) wird Bücher und Unterlagen führen oder führen lassen, aus denen alle Kosten für Lieferungen und Leistungen für das Projekt und die mit diesem Darlehen finanzierten Lieferungen und Leistungen eindeutig ersichtlich sind;
 - f) wird den Beauftragten der KfW jederzeit die Einsicht in diese Bücher und in alle übrigen für die Durchführung des Projekts maßgebenden Unterlagen sowie die Besichtigung des Projekts und aller mit ihm in Zusammenhang stehenden Anlagen ermöglichen;
 - g) wird alle von der KfW erbetenen Auskünfte und Berichte über das Projekt und seine weitere Entwicklung geben und
 - h) wird die KfW unverzüglich von sich aus über alle Umstände unterrichten, welche die Durchführung oder den Zweck des Projekts ausschließen oder erheblich gefährden.
- 7.3 Der Darlehensnehmer und die KfW regeln durch besondere Vereinbarung die Einzelheiten zu Artikel 7.1 und 7.2.
- 7.4 Für den Transport der aus dem Darlehen zu finanzierenden Lieferungen gelten die Bestimmungen des Regierungsabkommens, die dem Darlehensnehmer bekannt sind.



Artikel 8Verschiedenes

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Für eine etwa hierdurch entstehende Lücke soll dann eine dem Zweck dieses Vertrages entsprechende Regelung gelten.
- 8.2 Der Darlehensnehmer kann Ansprüche aus diesem Vertrag nicht abtreten oder verpfänden.
- 8.3 Dieser Vertrag unterliegt dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. In Zweifelsfällen ist für die Auslegung dieses Vertrages der deutsche Wortlaut maßgebend.
- 8.4 Dieser Vertrag tritt mit Inkrafttreten des Regierungsabkommens in Kraft.

In vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache.

Frankfurt am Main, den **23. Dez. 1992**

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA




JOSEFINA MORALES FIGUEROA
Encargado de Negocios a. i.

Schiedsklausel

Sofern sich die Vertragspartner nicht gütlich einigen, werden alle sich aus dem vorstehenden Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich der Streitigkeiten über die Gültigkeit des Vertrages und dieser Schiedsklausel einem Schiedsverfahren unterworfen, wie es in dem Schiedsvertrag zum Darlehensvertrag vom 3. Dezember 1986 (Allgemeine Warenhilfe I) vereinbart worden ist. Die Gültigkeit dieses Schiedsvertrages wird bis zur vollständigen Erfüllung aller Zahlungsverpflichtungen aus dem vorstehenden Vertrag verlängert.

Frankfurt am Main, den **23. Dez. 1992**

KREDITANSTALT FÜR WIEDERAUFBAU

REPUBLIK GUATEMALA

bee

m. J. K. m.



Josefina Morales Figueroa
JOSEFINA MORALES FIGUEROA
Encargado de Negocios a. i.

Jm.

[Signature]